

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

51. Jahrgang

18. September 2025

Nr. 15

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz - SG	3

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrats des Kreises Soest statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Warstein ist in 18 allgemeine Wahlbezirke mit 21 Stimmbezirken eingeteilt:

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Name Stimmbezirk
Wahlbezirk 010:	Stimmbezirk 010:	Allagen 1
Wahlbezirk 020:	Stimmbezirk 020:	Allagen 2
Wahlbezirk 030:	Stimmbezirk 030:	Niederbergheim
Wahlbezirk 040:	Stimmbezirk 040:	Belecke 1
Wahlbezirk 050:	Stimmbezirk 050:	Belecke 2
Wahlbezirk 060:	Stimmbezirk 060:	Belecke 3
Wahlbezirk 070:	Stimmbezirk 070:	Belecke 4
Wahlbezirk 080:	Stimmbezirk 080:	Hirschberg
Wahlbezirk 090:	Stimmbezirk 091: Stimmbezirk 092: Stimmbezirk 093:	MüSiWa 1 – Mülheim MüSiWa 2 – Waldhausen MüSiWa 3 – Sichtigvor
Wahlbezirk 100:	Stimmbezirk 100:	Sichtigvor
Wahlbezirk 110:	Stimmbezirk 110:	Suttrop 1
Wahlbezirk 120:	Stimmbezirk 120:	Suttrop 2
Wahlbezirk 130:	Stimmbezirk 130:	Warstein 1
Wahlbezirk 140:	Stimmbezirk 141: Stimmbezirk 142:	Warstein 2.1 - Warstein Warstein 2.2 - Hirschberg
Wahlbezirk 150:	Stimmbezirk 150:	Warstein 3
Wahlbezirk 160:	Stimmbezirk 160:	Warstein 4
Wahlbezirk 170:	Stimmbezirk 170:	Warstein 5
Wahlbezirk 180:	Stimmbezirk 180:	Warstein 6

3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis 24. August 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Darin befindet sich auch der Hinweis zur Barrierefreiheit.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr

- im Rathaus Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein,
- im Technischen Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein sowie
- im Zentrum für Integration und Sport (ZIS) Schulstraße 9a, 59581 Warstein

zusammen, um die ihnen nach §§ 58 und 60 Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben zu erledigen. Die Briefwahlvorstände ermitteln auch das Ergebnis der Briefwahl.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl **vorgelegt** werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel sind weiß mit schwarzem Aufdruck. Sie müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass von Umstehenden bei der Abgabe nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die wahlberechtigte Person hat für die Wahl des Landrats eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel darf nur ein Bewerber für das Amt des Landrats gekennzeichnet werden. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Warstein oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Warstein die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Wer diese bereits im Zusammenhang mit der Hauptwahl auch für die Stichwahl beantragt hat, erhält die Briefwahlunterlagen ohne erneuten Antrag per Post.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Warstein, 17.09.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

R e d d e r
- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer –

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2
Soldatengesetz - SG

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes – SG vom 30.05.2005, zuletzt geändert am 27.02.2025, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Hiermit weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2026 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Warstein - Bürgercenter - Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zum 31.03.2026.

Warstein, 03.09.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

(Dr. Schöne)
Bürgermeister